

Für Beamte ist das Fernbleiben vom Dienst in **§ 62 des Landesbeamtengesetzes NRW** geregelt:

- Der Beamte darf **dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben**. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

Kein ungenehmigtes Fernbleiben liegt im Falle **krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit** vor, wobei es auf die Ursache für eine Erkrankung nicht ankommt.

Eine **Konkretisierung** findet sich in den **Verwaltungsvorschriften zu § 62 LBG NRW** (Stand: 11.02.2011):

- 1.1. Bleibt die Beamte oder der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat sie oder er die Tatsache der Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2. Dauert die Dienstunfähigkeit **länger als drei Arbeitstage**, hat die Beamtin oder der Beamte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 1.3. Hat die Behörde Zweifel an der Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so kann sie von ihr oder ihm abweichend von Ziffer 1.2 ab dem ersten Tag des Fernbleibens die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- 1.4. Die Verpflichtung zur Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde nach § 33 Abs. 1 LBG NRW bleibt davon unberührt. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.

Achtung: Bei Privatpatienten kann der Arzt für die Ausstellung eines Attestes Gebühren gemäß **GOÄ Nr. 70** in Rechnung stellen. Die Beihilfe beteiligt sich an den Kosten für **Dienst- und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Beihilfe, Stand: 15.09.2016, Ausnahme: von Heilpraktikern erstellte Bescheinigungen). Aus der **Gesunderhaltungspflicht** für Beamte kann abgeleitet werden, dass Beamte gehalten sind, die Genesung verzögernde oder erschwerende Aktivitäten zu unterlassen bzw. **zumutbare Aktivitäten zur Rückerlangung der Gesundheit zu ergreifen**. Bei länger erkrankten Beamtinnen und Beamten muss die Bezirksregierung ggf. ein Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bzw. zur Zuruhesetzung einleiten. Auch bei dieser Personengruppe ist daher die zeitnahe Vorlage der Atteste zwingend erforderlich und soll erfolgen, wenn eine Erkrankungszeit von 6 Wochen erreicht ist. Sofern der Dienst wieder angetreten wird, ist eine Dienstantrittsmeldung (Gesundmeldung) sofort vorzulegen. Ferner gibt es gesetzliche Verpflichtungen des Dienstherrn/Arbeitgebers, Lehrkräften ein sog. betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten, wenn sie 6 Wochen im Jahr erkrankt gewesen sind.

Bei Beamten ist von einer **Dienstunfähigkeit** bei einem Fehlen von **länger als drei Arbeitstagen** die Rede. Innerhalb des Zeitraums der drei Tage zählen Nicht-Arbeitstage wie Feier- und Ferientage, Samstage und Sonntage **nicht** mit.

Beispiele: Krankheit am	Montag, Dienstag, Mittwoch	Kein Attest erforderlich!
	Mo, Di, Mi, Do	Attest erforderlich!
	Do, Fr, Mo	Kein Attest erforderlich!
	Mo, Di (Feiertag), Mi, Do	Kein Attest erforderlich!

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV NRW.